

## Thesen zur Gewaltprävention

1. Kriminalität hat im Zeitablauf immer zu- und abgenommen. Seit 15 Jahren nehmen Delikte gegen das Eigentum in den meisten westlichen Ländern ab, wogegen Gewaltdelikte (ausser vollendeten Tötungsdelikten) überwiegend zugenommen haben.
2. Diese Trends sind kein Medienprodukt, sondern echt. Dies zu leugnen, macht das Thema Kriminalität und Sicherheit erst zu einem attraktiven Thema für die politisch-mediale Vermarktung.
3. Kriminalitätstrends sind meistens bedingt durch situative Veränderungen. Das Aufkommen der Konsumgesellschaft führte zu mehr Diebstählen, verbesserte Sicherungen sowie eine Entwertung vieler Güter auf dem Schwarz- und Occasionenmarkt zu einer Abnahme. Die Zunahme der Gewalt ist vor allem durch die Revolution des Freizeitverhaltens (Stichwort „24-Stunden-Gesellschaft“) zu erklären.
4. An Gewaltdelikten sind ausländische Staatsangehörige überproportional beteiligt. Das gilt für das Hell- wie auch das Dunkelfeld. Bei Jugendlichen gilt dies ebenso, bei der ersten wie der zweiten Generation. Dabei ist die Jugendkriminalität in den Herkunftsländern nicht höher als in der Schweiz – es geht also nicht um Import einer „Gewaltkultur“, entscheidend sind vielmehr die Bedingungen, unter denen Junge hier aufwachsen. Unsere „*World full of opportunities*“ schadet ausländischen Jugendlichen mehr als einheimischen Jugendlichen, die damit besser umzugehen lernen.
5. Prävention verlangt vor allem ein Überdenken der sozialen Umweltbedingungen, unter denen Gewalt stattfindet. Die Lösung der Probleme allein von der Polizei und der Strafjustiz zu erwarten, überfordert beide. Noch mehr gilt dies, wenn das BASV zum Präventionsamt par excellence aufzusteigen versucht.
6. Jede Institution neigt dazu, ein Problem derart zu definieren, dass es in ihren Zuständigkeitsbereich fällt. Gefordert wäre ein vernetztes Denken, da für die soziale Umwelt alle und nicht nur eine einzelne Institution zuständig sein kann – nicht die Polizei, nicht die Strafjustiz und auch nicht das VBS.
7. Bei der Strafjustiz gilt es, Tendenz zur Bagatellisierung der Gewalt und zur Rechtlosstellung der Opfer (Drängen auf Rückzug von Strafanträgen) entgegenzuwirken. Das ist nicht unbedingt ein Problem des neuen StGB, wie wohl dessen Tendenz zum grundsätzlichen Sanktionsverzicht bei Ersttätern die Normgeltung gefährdet („einmal ist keinmal“).